S T E L L P L A T Z O R D N U N G

über die Benutzung der Wohnmobilstellplätze auf den ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen

Für die Benutzung der Stellplätze gelten die folgenden Bestimmungen:

1
Art und Zweck der Einrichtung

Der Markt Schliersee betreibt im Gemeindegebiet Wohnmobilstellplätze als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Der genaue Standort der Wohnmobilstellplätze ist auf der interaktiven Übersichtskarte unter https://campen-schliersee.de/karte ersichtlich.

2
Geltung der Stellplatzordnung

Beim Betreten des Geländes des Wohnmobilstellplatzes zur Benutzung oder zum Besuch gelten die Regelungen dieser Stellplatzordnung.

3
Benutzung

(1) Der Wohnmobilstellplatz darf nur zu touristischen Zwecken genutzt werden. Er ist kein Dauerwohnsitz und ausschließlich für Reisemobile zugelassen.

(2) Der Wohnmobilstellplatz ist nur für verkehrstüchtige und straßenverkehrsrechtlich zugelassene Fahrzeuge freigegeben. Ausgeschlossen von der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes sind mobile Tiny-Häuser, Wohnwagen (Wohnanhänger), Zelte, Busse, Lkw, Pkw, Motorräder, Verkaufsanhänger und Reisemobile ohne WC oder Schmutzwassertank.

(3) Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz oder in den Fahrzeugen ist untersagt.

(4) Das Abstellen und Übernachten in Reisemobilen außerhalb der ausgewiesenen Wohnmobilstellplätzen ist im Gemeindegebiet Schliersee nicht gestattet.

4
Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine Gebühr erhoben und richtet sich nach der Parkgebührenverordnung des Marktes Schliersee in der jeweils aktuellen Fassung.

5
Öffnungszeiten / Aufenthaltsdauer / Reservierungen

(1) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet.

(2) Straßenverkehrstüchtige und zugelassene Reisemobile können ohne Voranmeldung abgestellt werden. Eine Reservierung der Wohnmobilstellplätze erfolgt nicht.

(3) Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Reisemobil auf 7 Tage beschränkt.

(4) Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet.

6
Ver- und Entsorgung

(1) Die Benutzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nur in Verbindung mit dem Aufenthalt für Benutzer gemäß Punkt 3 dieser Wohnmobilstellplatzordnung auf dem Wohnmobilstellplatz gestattet.

(2) Soweit vorhanden, besteht die Möglichkeit, Abwasser (Grauwasser und Fäkalien) über die dort installierte Entsorgungsstation einzuleiten. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Die Einleitung von chemiehaltigem Abwasser ist verboten. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.

(3) Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom.

(4) Abfälle jeglicher Art sind wieder mitzuführen. Die Entsorgung von Sperrmüll und anderem Unrat ist auf dem Wohnmobilstellplatz verboten.

(5) Die Einrichtung ist sauber und ordentlich zu nutzen und zu hinterlassen.

(6) Die Benutzung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.

7
Verhalten / Ruhe / Nachtruhe

(1) Fernseher, Radio, Musikinstrumente und ähnliche Geräte sind auf Zimmerlautstärke zu stellen. Lärm jedweder Art ist untersagt.

(2) Die Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr ist einzuhalten. Während dieser Zeit ist der Geräuschpegel auf ein Minimum zu reduzieren. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Stellplatzordnung ist der Betreiber berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

8
Verkehrsbehinderungen

(1) Verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Benutzers abgeschleppt werden.

(2) Das Abstellen des Fahrzeuges hat platzsparend zu erfolgen.

9
Grillen und offenes Feuer

Grillen mit Kohle und offenes Feuer sind auf dem Wohnmobilstellplatz und innerhalb der Anlage nicht zulässig. Belästigungen der anderen Benutzer durch Qualm etc. sind zu vermeiden. Für die Nutzer der Stellplätze besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).

10
Hunde

Hunde sind auf der Anlage generell erlaubt, sie sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften des Hundes sind sofort zu beseitigen.

11
Haftung, Beschädigung

(1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) wird nur eingeschränkt durchgeführt (Schotterfläche).

(2) Der Markt Schliersee übernimmt keine Haftung, auch nicht für Dritte, für Sach- und Personenschäden sowie Schäden durch Witterungseinflüsse oder höhere Gewalt.

(3) Die Marktgemeinde übernimmt keine Bewachung oder Verwahrung. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers, es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der geltenden Fassung.

(4) Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Marktgemeinde oder Dritten zugefügten Schäden, ebenso für Verunreinigungen des Stellplatzes oder der Anlage.

(5) Im Bedarfsfall kann die Benutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen den Markt Schliersee abgeleitet werden kann.

(6) Für sonstige Schäden der Benutzer des Wohnmobilstellplatzes tritt eine Haftung der Marktgemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder des Betreibers nachgewiesen wird.

12
Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Stellplatzordnung kann der Markt Schliersee die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen, wobei der Benutzer zur sofortigen Räumung des Stellplatzes verpflichtet ist.

MARKT SCHLIERSEE

Stand Juli 2026